

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 30. März 1906

### Inhalt.

**Bekanntmachungen und Verordnungen:** des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend; die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland betreffend; den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen betreffend; die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Abänderung der Verordnung über die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung betreffend.

### Bekanntmachung.

(Vom 12. März 1906.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zurzeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1905 Seite 441) bis zum 1. Oktober 1906 verlängert.

Karlsruhe, den 12. März 1906.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Dr. Herrmann.

### Bekanntmachung.

(Vom 20. März 1906.)

Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland betreffend.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880  
1. Mai 1894 wird die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet“ im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtwieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900, und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. „Zubereitetes Schweinefleisch“  
Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906.

15

in diesem Sinne darf mit den aus den vorherbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen eingeführt werden.

Karlsruhe, den 20. März 1906.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Dr. Bierau.

## Verordnung.

(Vom 21. März 1906.)

Den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Genussmitteln sowie Gebrauchsgegenständen betreffend

An die Stelle des durch die Verordnung vom 22. Mai 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX Seite 261) festgesetzten Verzeichnisses der für die Untersuchung von Nahrungsmitteln und Genussmitteln sowie Gebrauchsgegenständen zu berechnenden Gebühren tritt mit Wirkung vom 1. April d. J. das nachstehend abgedruckte Verzeichnis.

Die darin enthaltenen Gebührensätze umfassen auch die Vergütung für die bei der Untersuchung etwa verbrauchten Hilfsmittel sowie für die Erstattung des schriftlichen Gutachtens.

Karlsruhe, den 21. März 1906.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Dr. Bierau.

## Verzeichnis

der für Untersuchung von Nahrungsmitteln und Genussmitteln sowie von Gebrauchsgegenständen zu berechnenden Gebühren.

Gegenstände.	Gebühr.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
<b>A. Nahrungsmittel- und Genussmittel.</b>		
1. Milch- und Molkereierzeugnisse.		
Milch.	M.	
a. Bestimmung des spezifischen Gewichtes, des Gehaltes an Trockensubstanz und an Fett und Berechnung der fettfreien Trockensubstanz	4	1/2 Liter

Gegenstände.	Gebühr.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
b. Bestimmungen wie bei a nebst Ermittlung des spezifischen Gewichtes des Milchserums, des Gehaltes an Salpetersäure und an Mineralbestandteilen . c. Prüfung auf gebräuchliche Konservierungsmittel	Mk. 6 5	1/2 Liter 1/2 "
<b>Rahm.</b>		
a. Chemische und mikroskopische Prüfung auf fremde Zusätze . . . . .	4	100 Gramm
b. Bestimmung des Fettgehaltes . . . . .	4	100 "
<b>Butter.</b>		
a. Bestimmung des Gehaltes an Wasser, an freien und an flüchtigen Fettsäuren (Reichert-Meißlsche Zahl)	10	100 "
b. Prüfung auf gebräuchliche Konservierungsmittel .	5	100 "
<b>Käse.</b>		
a. Bestimmung des Brechungsvermögens des Käsefettes und mikroskopische Untersuchung . . . . .	5	50 "
b. Bestimmung der Reichert-Meißlschen Zahl des Käsefettes . . . . .	6	100 "
<b>II. Speisefette und Öle.</b>		
<b>Margarine.</b>		
a. Bestimmung des Wassergehaltes, der flüchtigen Fettsäuren und des Sesamöls . . . . .	10	100 "
b. Bestimmung der Verseifungszahl . . . . .	4	100 "
c. Prüfung auf Konservierungsmittel . . . . .	4	100 "
<b>Schweinefett.</b>		
a. Bestimmung des Gehaltes an Wasser, der Hübbschen Sodzahl, Ausföhrung der Vecchi-Belmannschen Reaktion . . . . .	10	100 "
b. Prüfung auf Phytosterin . . . . .	10	100 "
c. Prüfung auf Konservierungsmittel . . . . .	4	100 "
<b>Speiseöle wie Speisefette.</b>		
<b>III. Mehl und Brot (Bakwaren).</b>		
<b>Mehl.</b>		
a. Bestimmung des Wassergehaltes, des Gehaltes an Mineralbestandteilen und mikroskopische Prüfung .	5	200 "



Gegenstände.	Gebühr.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
b. Bestimmung der Backfähigkeit und des Klebers .	5	200 Gramm
c. Prüfung auf Mutterkorn und dergleichen	5	100 "
<b>Brot.</b>		
Bestimmung des Wassergehaltes, der Mineralbestandteile, des Säuregehaltes und mikroskopische Untersuchung .	5	200 "
<b>Eierteigwaren.</b>		
a. Prüfung auf künstliche Farbstoffe . . . . .	5	100 "
b. Bestimmung des Lecithin-Phosphorsäuregehaltes	10	100 "
<b>Konditoreiwaren.</b>		
a. Prüfung auf gesundheitsschädliche Farbstoffe .	5	100 "
b. Prüfung auf künstliche Süßstoffe (qualitativ)	5	100 "
<b>IV. Kakao und Schokolade.</b>		
a. Bestimmung des Wassergehaltes, der Mineralbestandteile und mikroskopische Untersuchung . . . . .	5	100 "
b. Bestimmung des Fettes . . . . .	5	100 "
c. Bestimmung des Zuckers . . . . .	4	100 "
d. Bestimmung des Theobromins	20	200 "
<b>V. Kaffee- und Kaffeeurrogate.</b>		
a. Bestimmung des Wassergehaltes und der Mineralbestandteile sowie mikroskopische Prüfung . . . . .	6	100 "
b. Prüfung auf künstliche Färbung und Glasur	5	100 "
c. Bestimmung des Coffeins . . . . .	15	200 "
<b>VI. Thee.</b>		
a. Bestimmung des Wassergehaltes und der Mineralbestandteile sowie mikroskopische Untersuchung	6	100 "
b. Bestimmung des Coffeins . . . . .	15	200 "
<b>VII. Zucker.</b>		
Bestimmung des Wassergehaltes, Polarisation und mikroskopische Untersuchung	6	100 "

Gegenstände.	Gebühr.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
VIII. Honig.		
a. Bestimmung des spezifischen Gewichtes, des Gehaltes an Wasser, der Mineralbestandteile, Polarisation vor und nach der Inversion, der freien Säure sowie mikroskopische Prüfung . . . . .	10	100 Gramm
b. Gährprobe . . . . .	8	100 "
IX. Gewürze.		
a. Bestimmung der Mineralbestandteile und mikroskopische Prüfung . . . . .	5	50 "
b. Bestimmung des Alkohol- bezw. Ätherextraktes . . . . .	5	50 "
X. Fruchtsäfte und Gelees (Marmeladen).		
a. Bestimmung des Wassergehaltes, der Mineralbestandteile, Prüfung auf gebräuchliche Konservierungsmittel . . . . .	6	100 "
b. Prüfung auf künstliche Farbstoffe . . . . .	3	100 "
c. Prüfung auf gesundheitschädliche Metallsalze . . . . .	5	100 "
d. Prüfung auf künstliche Süßstoffe (qualitativ) . . . . .	5	100 "
XI. Gemüse und Fruchtdauerwaren.		
a. Prüfung auf Konservierungsmittel . . . . .	5	200 "
b. Prüfung auf künstliche Farbstoffe . . . . .	5	200 "
c. Prüfung auf gesundheitschädliche Metallsalze . . . . .	5	200 "
XII. Fleisch und Wurstwaren.		
Hackfleisch: Prüfung auf Konservierungsmittel . . . . .	5	100 "
Wurstwaren.		
a. Chemisch-mikroskopische Prüfung auf einen Gehalt an fremdem Stärkemehl . . . . .	2	} 100 Gramm oder 1 Stück
b. Bestimmung des Wassergehaltes . . . . .	3	
c. Prüfung auf Konservierungs- und Färbemittel . . . . .	5	
XIII. Eier.		
Bestimmung des spezifischen Gewichtes . . . . .	1	2 Stück
Bei mehreren Eiern für jedes Stück . . . . .	10 S)	



Gegenstände.	Gebühr.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
<b>XIV. Gährungszeugnisse.</b>		
<b>Bier.</b>		
a. Bestimmung des spezifischen Gewichtes, des Alkohols, des Extraktes, der Mineralbestandteile, der Gesamtsäure, Berechnung der Stammwürze und des Vergährungsgrades . . . . .	10	1 Liter
b. Prüfung auf Konservierungsmittel . . . . .	5	1 "
c. Prüfung auf künstliche Süßstoffe (qualitativ)	5	1 "
d. Prüfung auf Hopfenfurrogate . . . . .	20	5 "
<b>Wein.</b>		
a. Bestimmung des spezifischen Gewichtes, des Alkohols, des Extraktes, der Mineralbestandteile, der Gesamtsäure, der flüchtigen Säure und des Zuckers . . . . .	10	1 "
b. Bestimmung des spezifischen Gewichtes, des Alkohols, des Extraktes, der Mineralbestandteile, der Alkalität der Asche, der Gesamtsäure, der flüchtigen Säure, des Zuckers, der Gesamtweinsteinsäure, des Glycerins und des Chlors, sowie bei Rotweinen Prüfung auf Teerfarbstoffe und Schwefelsäure . . . . .	15	1 "
c. Prüfung auf gebräuchliche Konservierungsmittel . . . . .	5	1 "
d. Prüfung auf Barium und Strontium . . . . .	2	1 "
e. Prüfung auf künstliche Süßstoffe (qualitativ)	5	1 "
<b>Obstwein: wie bei Wein.</b>		
<b>Branntwein und Liköre.</b>		
a. Bestimmung des Alkohols und Extraktes, der Mineralbestandteile, der Gesamtsäure und des Zuckers . . . . .	8	1 "
b. Bestimmung der Blausäure . . . . .	4	1 "
c. Bestimmung des Fuselöls . . . . .	5	1 "
d. Bestimmung auf künstliche Süßstoffe (qualitativ)	5	1 "
<b>Essig.</b>		
a. Bestimmung des Essigsäuregehaltes, des Extraktes und der Mineralbestandteile und Prüfung auf Mineralsäuren . . . . .	5	1 "
b. Prüfung auf schädliche Metalle . . . . .	6	1 "

Gegenstände.	Gebühr	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
c. Ermittlung der Abstammung (Bestimmung der Weinsäure und des Glycerins) . . . . .	10	1 Liter
XV. Gefe.		
a. Mikroskopische Prüfung auf Stärkemehl . . . . .	2	50 Gramm
b. Bestimmung der Gährkraft und des Gährrückstandes	3	50 "
XVI Trinkwasser.		
Chemisch-mikroskopische Untersuchung:		
a. Bestimmung des Abdampf-Gährrückstandes, der Oxydierbarkeit, der Salpetersäure und des Chlors (die beiden letzteren quantitativ durch Titration), der salpetrigen Säure, der schwefelsauren und phosphorsauren Salze, des Ammoniaks, der Gesamthärte, der bleibenden Härte sowie mikroskopische Untersuchung . . . . .	8	2 Liter
b. Bestimmung des Kalkes (quantitativ) . . . . .	5	2 "
c. Untersuchung wie bei a; hierzu: Bestimmung des Eisenoxyds und der Tonerde, des Kalkes und der Magnesia . . . . .	20	5 "
d. Bestimmung der Gesamtsalzen . . . . .	10	10 "
Bakteriologische Untersuchung	6	100 cem in sterilisierten Fläschchen
XVII. Luft.		
a. Bestimmung der Feuchtigkeit und der Kohlensäure (nach Pettenkofer) . . . . .	8	
b. Bestimmung des Kohlenoxyds	10	
<b>B. Gebrauchsgegenstände.</b>		
XVIII. Gß-, Trink- und Kochgeschirre.		
Glasuren und Email		
a. Prüfung nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen betreffend; 1 Stück	3	1 Stück
b. Quantitative Bestimmung des gelösten Bleies . . . . .	5	1 "



Gegenstände.	Gebühr.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
Metallegerungen (Metallfolien, verzinn- und gelötete Gerätschaften, Zinn- und Bleilegerungen)	M.	
Bestimmung des Bleigehaltes	6	1 Stück oder 50 Gr.
Kautschuk: zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen, Warzenhütchen, Trinkbedern, Spielwaren und Kautschukschläuchen		
Bestimmung des Bleies beziehungsweise des Zinnes	6	1 Stück oder 100 Gr.
<b>XIX. Farben.</b>		
Prüfung nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 5. Juli 1887, die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, als: Untersuchung von Gefäßen zur Aufbewahrung oder Verpackung, Umhüllung oder Schutzbedeckung von Nahrungs- und Genussmitteln		1 Stück oder 50 Gr.
von kosmetischen Mitteln, Spielwaren, Gespinnsten und Geweben, künstlichen Blumen, Blättern und Früchten, Farbkästen, Tuschfarben und Tapeten auf gesundheitschädliche Farben	6	2 Quadratdezimeter oder 1 Stück
<b>XX. Petroleum.</b>		
Bestimmung des Entflammungspunktes	2	¼ Liter
<b>Allgemeine Untersuchungsmethoden.</b>		
Bestimmung des spezifischen Gewichtes von Flüssigkeiten mittels Areometer, Pyknometer oder der Westphalschen Wage	1	
Bestimmung des Wassergehaltes fester Stoffe und syrupartiger Flüssigkeiten	3	
Bestimmung des Stickstoffes beziehungsweise der Protein- stoffe nach Kjeldahl	6	

Gegenstände.	Gebühr.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge.
Bestimmung des Fettes (Ätherextraktes) . . . . .	M. 5	
Bestimmung der Gesamtmenge der wasserlöslichen Kohlenhydrate . . . . .	6	
Bestimmung der Zuckerarten durch Polarisation . . . . .	3	
Bestimmung der Zuckerarten mittels Fehlingscher Lösung (nach Alléjer) . . . . .	6	
Bestimmung der Stärke durch Aufschließen im Dampftopf . . . . .	8	
Bestimmung der Rohfaser . . . . .	6	
Bestimmung der Mineralkstoffe . . . . .	3	

Für Untersuchungen, welche in dem Gebührenverzeichnis nicht vorgesehen sind, ist für jede Stunde, die ausschließlich für die Untersuchung eines Gegenstandes und Erstattung des Gutachtens verwendet wurde, eine Gebühr von . . . . . 2 M. in Anrechnung zu bringen.

## Bekanntmachung.

(Vom 23. März 1906.)

Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien betreffend.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 wird die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet“ im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen aus den genannten Ländern eingeführt werden.

Die Durchfuhr von Schweinefleisch, das aus Rumänien, Serbien oder Bulgarien stammt und dem obigen Einfuhrverbote unterliegt, ist unter Beachtung der Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie unter der Bedingung gestattet, daß die Durchfuhr bei ganzen Wagenladungen in plombierten Waggons ohne Um- und Zuladung oder bei Stückgutsendungen in festgeschlossenen Behältnissen erfolgt.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1906.

16

Die diesseitigen Verordnungen vom 16. Februar 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 426) und vom 27. Juni 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 833) sind aufgehoben.  
 Karlsruhe, den 23. März 1906.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
 Schenkel.

von Dusch.

## Verordnung.

(Vom 14. März 1906.)

Die Abänderung der Verordnung über die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung betreffend.

Absatz 2 des § 6 unserer Verordnung obigen Betreffs vom 21. Dezember 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1008) wird dahin abgeändert, daß den Pfandbestellern gestattet wird, die Wertpapiere außer bei der Reichsbank auch bei der Badischen Bank in Mannheim und ihrer Filiale in Karlsruhe unter sinngemäßer Anwendung der für die Hinterlegung bei der Reichsbank geltenden Vorschriften zu hinterlegen. Die Anlagen 3 und 4 der Verordnung sind für diese Fälle entsprechend abzuändern, wobei statt „Komtor für Wertpapiere bei der Reichsbank“ und „Reichsbank“ zu setzen ist: „Badische Bank in Mannheim“ oder „Filiale der Badischen Bank in Karlsruhe“.

Karlsruhe, den 14. März 1906.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.  
 Bedt.

Gottlob.